



2

jobcenter

Märkischer Kreis

Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 59/61, 58536 Iserlohn

Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker
Kalthofer Straße 27
58640 Iserlohn

Widerspruchsbescheid

Datum: 29. Juli 2013
Geschäftszeichen: 498 - 35510BG00 [REDACTED] - W-35502-01237/13
Auf den Widerspruch des Herrn [REDACTED]
wohhaft [REDACTED] 58675 Hemer
vertreten durch Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Straße 27, 58640
Iserlohn
vom 31. Mai 2013, Gz.: [REDACTED] ./ Jobcenter MK
eingegangen am 31. Mai 2013
gegen den Bescheid vom 21. Mai 2013
Geschäftszeichen: 415-35510BG00 [REDACTED]

wegen Minderung des Arbeitslosengeldes II für die Zeit vom 01.06.2013
bis zum 31.08.2013 um 30%

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung

Mit Schreiben vom 11.04.2013 unterbreitete das Jobcenter Märkischer Kreis dem Widerspruchsführer einen Vermittlungsvorschlag für eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit als Sicherungsaufseherkraft/Sicherungsposten bei der HDK Dienstleistungsgruppe GmbH unter Belehrung über die Rechtsfolgen für den Fall, dass der Widerspruchsführer das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses verhindern sollte.

Ein Kontakt zwischen dem potentiellen Arbeitgeber und dem Widerspruchsführer kam zwar zu Stande. Ein Beschäftigungsverhältnis kam jedoch nicht zu Stande. Der Widerspruchsführer gab an, einen Stundenlohn von € 31,50 erhalten zu wollen, obwohl die HDK GmbH nur € 11,50 anbot, zusätzlich jedoch den Widerspruchsführer für die beabsichtigte Tätigkeit gesondert zu schulen.

Mit Bescheid vom 21.05.2013 teilte das Jobcenter Märkischer Kreis dem Widerspruchsführer mit, dass das Arbeitslosengeld II des Widerspruchsführers für die Zeit vom 01.06.2013 bis zum 31.08.2013 um 30 % der ihm zustehenden Regelleistung gemindert ist.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch. Dieser wurde nicht weiter begründet.

Der Widerspruch ist zulässig, sachlich jedoch nicht begründet.

Die Rechtsbehelfsstelle hat die Entscheidung geprüft. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung sind weder genannt noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der Bescheid entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Minderung des Arbeitslosengeldes II des Widerspruchsführers ist gem. § 31 Abs.1 Nr. 2 SGB II rechtmäßig.

Der Widerspruchsführer hat sich geweigert eine zumutbare Arbeit bei der HDK GmbH aufzunehmen, indem er überhöhte Gehaltsforderungen von mehr als € 30,00 pro Stunde stellte, während ihm nur € 11,50 angeboten wurden. Diese Tätigkeit als Sicherungsberater, sowie die seitens der HDK GmbH angebotene Vergütung waren dem Widerspruchsführer zumutbar. Zwar entsprach sie nicht dem, was er als Berufstaucher verdient haben mag, jedoch hätte er mit der in Vollzeit angebotene Tätigkeit seine Hilfebedürftigkeit voraussichtlich beenden können.

Einen wichtigen Grund i.S.d. § 31 I S. 2 SGB II hat der Widerspruchsführer weder dargelegt noch nachgewiesen. Auf eine Abweichung seiner tatsächlichen Qualifikation von der seitens des potentiell-

len Arbeitgebers geforderten Qualifikation kann sich der Widerspruchsführer nicht berufen, da ihm nach § 10 SGB II grundsätzlich jede Arbeit zumutbar war und die Ausnahmetatbestände nicht vorliegen.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim
Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,
schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande NRW vom 07.11.2012 (GVBl S.547 f.) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungs-postfachs (www.egvp.de) unter 'Downloads' heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschritt sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag



Pa [redacted]